

Gesamtvertrag (einschließlich Pauschalregelung)

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Prof. Dr. Jürgen Becker und Rainer Hilpert,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „**GEMA**“ genannt -

und

dem Deutschen Chorverband e.V.,
vertreten durch die Vizepräsidenten Hartmut Doppler und Wolfgang Schröfel,
Bernhardstraße 166, 50968 Köln,
der treuhänderisch tätig ist für seine Einzelverbände, die laut Auflistung in der Anlage 1 diesem Vertrag beigetreten sind,

- im nachstehenden Text kurz „**Chorverband**“ genannt -

Präambel

Die Mitgliedschöre des Chorverbandes nutzen regelmäßig Werke des GEMA-Repertoires. Durch die folgende Pauschalvereinbarung (Ziffern 6 bis 10) sind ausschließlich Chorveranstaltungen nach dem bisher geltenden Ch-Tarif und die zusätzlich ausdrücklich beschriebenen Musikenutzungen abgegolten.

Sämtliche, nicht durch die Zahlung der Pauschale abgedeckten Musikenutzungen (wie z.B. Musikenutzungen bei geselligen Veranstaltungen einschließlich solcher, die im Zusammenhang mit einer Chorveranstaltung stattfinden) sind separat ordnungsgemäß zu melden und von der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion nach den einschlägigen Vergütungssätzen (U-VK oder E) zu lizenzieren.

Der Vertrag ersetzt mit Wirkung ab dem 1.1.2007 die bisherigen gesamtvertraglichen Regelungen einschließlich des bisher geltenden Ch-Tarifs.

1. Vertragshilfe

Der Chorverband und die ihm angeschlossenen Einzelverbände leisten der GEMA Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass

- (1) die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine im Interesse einer vertrauensvollen und sachlichen Zusammenarbeit über die Aufgaben der GEMA in geeigneter Weise aufgeklärt werden,
- (2) die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Rahmenvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur rechtzeitigen Anmeldung und zur rechtzeitigen Vorlage von Programmen, angehalten werden,
- (3) der Chorverband der GEMA ein vollständiges Verzeichnis mit den Namen und Anschriften ihrer Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke, Sängerguppen und Mitgliedsvereine überlässt und spätere Veränderungen laufend mitteilen.

2. Gesamtvertragsnachlaß

Die GEMA erklärt sich bereit, für die nicht pauschal abgegoltenen Musiknutzungen des Chorverbandes, der ihm angeschlossenen Einzelverbände sowie deren Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke und Mitgliedsvereine, soweit die Anmeldung fristgerecht erfolgt, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Normalvergütungssätze zu gewähren.

Bei nicht ordnungsgemäß eingereichten Musikprogrammen entfällt die Hälfte des Gesamtvertragsnachlasses und wird nachgefordert.

3. Anmeldung nicht pauschal abgegotener Musikwiedergaben

Der Chorverband, die Einzelverbände, die Sängerkreise, Kreischorverbände oder Chorbezirke und Mitgliedsvereine melden die nicht über den Pauschalvertrag abgegoltenen Veranstaltungen und die Musikwiedergaben spätestens drei Tage vor Durchführung unmittelbar der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion. Die Abrechnung erfolgt nach den einschlägigen Vergütungssätzen. Die vorstehende Regelung gilt für Einzelverbände, die sich der Pauschalregelung nicht angeschlossen haben, auch für alle Chorveranstaltungen. Die Abrechnung der Chorveranstaltungen erfolgt über den U-VK- oder E-Tarif.

Die Meldung muss mit vollständigen Angaben erfolgen, so dass die Abrechnung ermöglicht wird.

4. Veranstalter

Um Schwierigkeiten wie etwa eine Doppelberechnung bei der Abrechnung von Gemeinschaftsveranstaltungen zu vermeiden, ist in der Anmeldung und im Programm genau anzugeben, wer Alleinveranstalter ist oder als solcher firmiert und wer Mitwirkender ist.

5. Nicht gemeldete Musikwiedergaben

Musikwiedergaben, die nicht fristgerecht bzw. nicht nach den Bestimmungen dieses Vertrages angemeldet wurden, sind unerlaubt. Die GEMA ist nach den Vorgaben des Urheberrechtsgesetzes und nach höchstrichterlichen Urteilen berechtigt, für unerlaubte Musikwiedergaben ihre Ansprüche bei dem jeweiligen Veranstalter in doppelter Höhe geltend zu machen.

6. Pauschal abgegoltene Musiknutzungen

Nur für die Einzelverbände gem. Anlage 1 sind durch Zahlung des Pauschalbetrages nach Ziffer 7 sämtliche Chorveranstaltungen der dem Chorverband mittelbar (etwa als Mitglieder von Einzelverbänden) oder unmittelbar angehörenden Verbände und einzelnen Vereine abgegolten. (Bisheriger Ch-Tarif)

Außerdem sind die Aufführungstantiemen für Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen des Chorverbandes, seiner Einzelverbände und der diesen angeschlossenen Sängerkreisen, Kreischorverbänden oder Chorbezirken, Sängerguppen und Mitgliedsvereinen abgegolten, auch wenn ein Einzelverband nicht diesem Pauschalvertrag beigetreten ist:

- a) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 m² Größe
soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.

- b) Weihnachtsfeiern
soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.

- c) Theaterabende
soweit
 - vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,
 - das Eintrittsgeld EUR 3,- nicht übersteigt.

- d) Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen

- e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
(Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden.
Ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten.)
- f) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen
soweit
weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.
- g) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten
soweit
weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Unkostenbeitrag erhoben wird,
die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.

7. Pauschalvergütung

Der Chorverband zahlt zur Abgeltung der unter Ziffer 6 beschriebenen Musiknutzungen eine feste Pauschale für 2007 und für 2008.

EUR 835.000,-- inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %)

(entspricht EUR 780.373,83 netto zzgl. 54.626,17 USt.) für die Nutzungen im Jahr 2007

und

EUR 864.000,-- inkl. Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %)

(entspricht EUR 807.476,64 netto zzgl. 56.523,36 USt.) für die Nutzungen im Jahr 2008

Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes werden die Bruttosummen entsprechend neu berechnet.

Voraussetzung dieser Festlegung der Vergütungen ist, dass der Chorverband mindestens 95 % der Musikfolgen für die abgeregten Chorveranstaltungen bei der GEMA ordnungsgemäß einreicht. Wird dieses Niveau im Jahr 2008 nicht erreicht, erhöht sich die Pauschalvergütung für das Jahr 2009 um 10 %.

Auch die nicht an der Pauschalregelung teilnehmenden Verbände können die Pauschale nach Ziffer 6 a - g des vorliegenden Pauschalvertrages nutzen. Jedoch sind alle Musiknutzungen der zuständigen Bezirksdirektion zu melden.

8. Meldung der Anzahl der Mitglieder und Zahlungsweise

Der Chorverband teilt der GEMA Generaldirektion für das jeweilige Abrechnungsjahr die aktuelle Anzahl der aktiven Mitglieder (einschließlich Kinder und Jugendliche) je Einzelverband (gem. Anlage 1) im Dezember des Vorjahres mit.

Die Zahlung durch den Deutschen Chorverband erfolgt nach Rechnungsstellung durch die GEMA zum 1. Mai und zum 1. Oktober des Abrechnungsjahres.

Sofern dies gewünscht wird, stellt die GEMA Generaldirektion auf der Basis des durch den DCV gemeldeten Betrages Einzelrechnungen für die Einzelverbände aus.

Der Beitritt zum und der Austritt aus dem vorliegenden Pauschalvertrag ist nur durch eine schriftliche Mitteilung an den Deutschen Chorverband spätestens zwei Monate zum Jahresende 2007 möglich. Die Pauschalsumme für 2008 würde dann entsprechend angepasst. Voraussetzung für die Fortsetzung des Gesamtvertrages für das Jahr 2008 ist, dass mindestens 75 % des mit dem Deutschen Chorverbandes e.V. abzurechnenden Umsatzes für Chorveranstaltungen pauschal geregelt werden.

Vereine oder Einzelverbände, die ihren Austritt aus dem Deutschen Chorverband erklären oder einem Einzelverband des Deutschen Chorverbandes beitreten, werden der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion mit Zeitangabe der Beendigung oder des Beginns der Mitgliedschaft mitgeteilt.

9. Meldung der pauschal abgegoltenen Musiknutzungen

Zur Meldung der pauschal abgegoltenen Musiknutzungen an die Einzelverbände wird ein einheitliches Formular verwendet, das als Anlage 2 Teil dieses Vertrages ist.

Die Einzelverbände melden der zuständigen GEMA-Bezirksdirektion die durch Zahlung der Pauschale abgegoltenen Musiknutzungen durch Zusendung des Formulars und der Programme oder der Listen der musizierten Literatur vierteljährlich.

10. Laufzeit

Der Vertrag wird - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 8, letzter Satz - für die Zeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2008 geschlossen.

Die nach den Vergütungssätzen Ch im Jahr 2006 gezahlten Beträge durch die Einzelverbände, Sängerkreise, Chorbezirke und Mitgliedsvereine sind Grundlage für die Verhandlungen für die Jahre 2009 und 2010.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt und die sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten.

Berlin, 17. Januar 2007

(Prof. Dr. Jürgen Becker)

(Hartmut Doppler)

(Wolfgang Schröfel)

(Rainer Hilpert)